

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

WASSERWIRTSCHAFTSAMT
23. NOV. 1979
Visum:

Nr. 3418

vom 20. November 1979

Trinkwasserschutzzone und Nutzungsreglement für die Riedmatt-
quelle Gemeinde Känerkinden

Die Einwohnergemeindeversammlung Känerkinden hat am 21. Juni 1979 die Errichtung einer Wasserschutzzone bei der Riedmattquelle beschlossen und die entsprechenden Schutzzonenvorschriften erlassen. Die Pläne und Schutzzonenvorschriften wurden gemäss § 5 Baugesetz dreissig Tage, vom 17. August 1979 bis 15. September 1979, öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsblatt Nr. 32 vom 16. August 1979 publiziert. Den Grundeigentümern wurde die Auflage mit eingeschriebenem Brief vom 16. August 1979 bekanntgegeben.

Einsprachen sind keine eingegangen.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 1979 unterbreitete der Gemeinderat Känerkinden dem Regierungsrat die Mutation zur Genehmigung. Für Ergänzungen des Sachverhaltes wird auf nachfolgende Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft sind verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen auszuscheiden, vgl. § 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), Systematische Gesetzessammlung SGS 455. Das Grundwassergesetz vom 3. April 1967 (SGS 454) verpflichtet in § 31 die Inhaber der Trinkwassergewinnungsanlagen, auf ihre Kosten die erforderlichen Schutzgebiete einzurichten. Die Schutzzonen werden in die Zonen I - III gegliedert (§ 10 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz,

SGS 454 a). Die Gemeinden haben die Schutzzonen I und II in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 VVO zum Grundwassergesetz). Die Abgrenzung der Schutzzonen I und II richtet sich nach den §§ 11 ff. VVO zum Grundwassergesetz. Das formelle Verfahren für den Erlass der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3 ff. des Baugesetzes.

Auch von Bundesrechts wegen sind die Kantone verpflichtet, dafür zu sorgen, dass um Grundwasserfassungen herum die notwendigen Schutzzonen errichtet werden (Artikel 30 Gewässerschutzgesetz 1971). Zur Zeit fehlen in bezug auf die Abgänge in der Landwirtschaft die bundesrechtlichen Ausführungsvorschriften, da die Verordnung des Bundesrates zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (vom 19. Juni 1972) sich gemäss Umschreibung ihres Geltungsbereiches in Artikel 1 Absatz 2 nicht auf landwirtschaftliche Abgänge erstreckt.

2. Zweck der Schutzzonen

Materiell gründet die Ausscheidung von Schutzzonen auf der Erkenntnis, dass die Umgebung von Wasserfassungen, aus welchen Grund- oder Quellwasser für die Trinkwasserversorgung genommen wird, besonders wirksam gegen Verunreinigungen geschützt werden muss. Gefährdungen der Wassergewinnungsanlagen ergeben sich insbesondere durch Verunreinigungen durch pathogene Bakterien und Viren, durch chemische Verunreinigungen in physiologisch schädlichen oder in geruchs- und geschmacksintensiven Konzentrationen. Die Verunreinigungen können chronisch sein, zum Beispiel wegen undichter Abwasserleitungen, oder akut auftreten, zum Beispiel bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder bei Ueberdüngung.

Bei der Festlegung von Schutzzonen geht es darum, die erwähnten Gefährdungen möglichst auszuschliessen. Im Prinzip ist deshalb der Zuflussbereich einer Fassung so weit von wassergefährdenden

Stoffen freizuhalten, als diese nach einer allfälligen Versickerung nicht im Boden natürlicherweise eliminiert oder durch besondere Massnahmen abgefangen werden können, bevor sie die Fassung erreicht haben. Es ist jedoch ausdrücklich festzuhalten, dass auch bei einer Ausscheidung von Schutzzonen nicht in jedem Fall auf die Einrichtung von Aufbereitungsanlagen verzichtet werden kann. Ebensowenig kann der Einbau einer Aufbereitungsanlage den Verzicht auf die Ausscheidung von Schutzzonen begründen.

3. Formelle Voraussetzungen

Die Ueberprüfung des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung Känerkinden vom 21. Juni 1979 betreffend Errichtung einer Wasserschutzzone mit den dazugehörenden Vorschriften bei der Riedmattquelle ergibt:

Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat aufgrund der §§ 3 ff. des Baugesetzes sind erfüllt.

4. Materielle Voraussetzungen

Materiell-rechtlich wurden die Grundsätze für die Abgrenzung der Wasserschutzzonen I und II für Quell- und Grundwasserfassungen gemäss VVO vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz und gemäss Schutzzonenvorschriften des Regierungsrates vom 28. August 1979 eingehalten. Die einen integrierenden Bestandteil des Schutzzonenplanes bildenden Vorschriften, welche die in den einzelnen Zonen zulässigen Nutzungen festlegen, entsprechen den Bestimmungen der §§ 11 und 12 der VVO vom 1. April 1971.

5. Ueberprüfung im Rahmen der Regionalplanung

Die Ueberprüfung im Rahmen der Regionalplanung hat ergeben, dass Wasserschutzzone und Vorschriften auch hinsichtlich der kantonalen Versorgungsplanung der Wasserregion 3 (Sissach und Umgebung) in Ordnung sind.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers vom 3. April 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Känerkinden vom 21. Juni 1979 betreffend Wasserschutzzone - bestehend aus Plan und Vorschriften - genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer versehenen Pläne 32/ZP/0/1.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind, gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Känerkinden, 4699 Känerkinden

Bodenamt

Tiefbauamt (2)

Planungsamt (4)

Regionalplanungsstelle beider Basel

Baupolizeiamt

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Wasserwirtschaftsamt (3) mit 8 genehmigten
Situationsplänen und 8 genehmigten Reglementen

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

